



## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Birgit Herdejürgen (SPD)**

**und**

**Antwort**

**der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,  
Wissenschaft, Forschung und Kultur**

### **Perspektiven der Hochschulen für angewandte Wissenschaften**

#### Vorbemerkung der Fragestellerin:

Der Bildungsausschuss hat am 14.03.2024 ein Gespräch mit den vier staatlichen Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Schleswig-Holstein über ihr Faktor-10-Positionspapier geführt.

1. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass die Aufgaben der Hochschulen für angewandte Wissenschaften laut Hochschulgesetz - Forschung, Transfer, Lehre und Weiterbildung - denen anderer Hochschulen entsprechen? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die Aufgaben aller Hochschulen ergeben sich aus § 3 Hochschulgesetz (HSG) und sind insofern auch für alle schleswig-holsteinischen Hochschulen gleich. Die Hochschultypen haben jeweils unterschiedliche Profile, von daher gibt es keine exakte

Entsprechung. Gemäß § 94 HSG, der explizit nur die Aufgaben der Fachhochschulen beschreibt, vermitteln die Fachhochschulen durch anwendungsbezogene Lehre und Weiterbildung eine auf den Ergebnissen der Wissenschaft beruhende Ausbildung. Ziel der Ausbildung ist die Qualifizierung für berufliche Tätigkeitsfelder im In- und Ausland, die selbstständige Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse erfordern. Die Fachhochschulen betreiben praxisnahe Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und fördern die Erschließung wissenschaftlicher Erkenntnisse für die Praxis. Die Fachhochschulen sind damit stärker anwendungsorientiert und praxisbezogen, während die Universitäten auch Grundlagenforschung betreiben sollen. Die Fachhochschulen zeichnen sich durch einen hohen Anteil professoraler Lehre in kleineren Gruppengrößen aus.

2. Wie beurteilt die Landesregierung die Attraktivität der Hochschulen für angewandte Wissenschaften bei Berufungen, wenn beispielsweise eine Lehrverpflichtung von 18 SWS verlangt wird?

Antwort:

Da Schleswig-Holstein dieselbe Lehrverpflichtung (18 Semesterwochenstunden (SWS)) wie 14 weitere Bundesländer vorgibt und nur Sachsen-Anhalt geringere Vorgaben (16 SWS) macht, sieht die Landesregierung die Attraktivität nach wie vor gegeben.

3. Sieht die Landesregierung auch ungehobene Potentiale im Bereich Transfer bei den Hochschulen für angewandte Wissenschaften? Wenn ja, wie sollen diese gehoben werden?

Antwort:

Ja. Grundlage für diese Einschätzung ist das aktuelle Gutachten des Wissenschaftsrates (WR) zum Hochschulsystem in Schleswig-Holstein. Die ungehobenen Potentiale betreffen sowohl institutionelle Voraussetzungen als auch verschiedene Transferfelder.

4. Plant die Landesregierung Änderungen bei der Lehrverpflichtung, um mehr Raum für angewandte Forschung und Transfer zu schaffen?

Antwort:

Im Rahmen des Prozesses zur Bewertung der Empfehlungen des WR und in den

Verhandlungen zu den Ziel- und Leistungsvereinbarungen wird betrachtet, ob weitere Änderungen mit Auswirkung auf die Lehrverpflichtung an Fachhochschulen angezeigt sind.

5. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass die kleinen und mittleren Unternehmen in Schleswig-Holstein, mit denen die Hochschulen eng zusammenarbeiten, heutzutage noch viel mehr darauf angewiesen sind, dass in den Hochschulen mehr Raum für angewandte Forschung und Transfer geschaffen wird, damit Schleswig-Holstein auch in Zukunft innovationsfähig ist?

Antwort:

Die Landesregierung teilt die Auffassung, dass die kleinen und mittelständischen Unternehmen auf die Zusammenarbeit mit den Hochschulen angewiesen sind, da sie oft über keine eigenen Forschungs- und Entwicklungskapazitäten verfügen. Diese Einschätzung wird u.a. durch die Untersuchungen im Rahmen der regionalen Innovationsstrategie Schleswig-Holstein (RIS) gestützt. Es geht allerdings nicht nur darum, mehr Raum für angewandte Forschung und Transfer zu schaffen, sondern auch das Forschungs- und Entwicklungsangebot der Hochschulen transparent zu machen und Kooperationsmöglichkeiten aufzuzeigen (vgl. Innovationsreport 2023 der Deutschen Industrie- und Handelskammer).

6. Wie hat sich die Flexibilisierung der Lehrverpflichtung seit 2021 aus Sicht der Landesregierung bewährt und wie oft wird sie überhaupt genutzt? (bitte nach Hochschulen aufschlüsseln)

Antwort:

Die Neuregelung in § 9 Absatz 4 Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) verschafft den Hochschulen einen größeren Spielraum, um zielgerichtet die Lehrverpflichtung für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen zur Wahrnehmung von Forschung und Entwicklungsaufgaben sowie Aufgaben des Wissens- und Technologietransfers zu reduzieren. Gleichzeitig wurde die Bezugsgröße für die Prozentangabe geändert von der Lehrverpflichtung aller besetzten Stellen für hauptamtliche Professorinnen und Professoren hin zu der Lehrverpflichtung aller im Stellenplan der Hochschule für Professorinnen und Professoren [...] ausgewiesenen Stellen und Planstellen. Dies schafft zusätzlichen Raum für Ermäßigungen sowie eine geringeren

Schwankungen unterliegende und damit stabilere Datengrundlage. Aktuell wird der Ermäßigungstatbestand von den Hochschulen wie folgt genutzt:

Hochschule	Freistellung in SWS (gerundet)	
	möglich	vergeben
Hochschule Flensburg	188	63
Fachhochschule Kiel	180	107
Technische Hochschule Lübeck	190	24
Fachhochschule Westküste	81	30

7. Plant die Landesregierung die Möglichkeit von Forschungsprofessuren?

Antwort:

Der Terminus „Forschungsprofessur“ ist nicht einheitlich definiert. Grundsätzlich bezeichnet der Begriff eine Professur mit reduziertem Lehrdeputat, damit die Inhaberin bzw. der Inhaber mehr Zeit hat, sich der Forschung zu widmen; Umfang und Dauer der Deputatsreduktion können jedoch unterschiedlich sein. In Schleswig-Holstein haben die Hochschulen die Möglichkeit, zeitlich befristete Deputatsreduktionen zu gewähren. Im Rahmen der Auswertung des WR-Gutachtens wird auch diese Fragestellung zusammen mit den Hochschulen beraten.